

RS Vwgh 1998/6/25 96/15/0251

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.1998

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §6 Z1 impl;

EStG 1988 §6 Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 83/13/0079 E 27. März 1985 VwSlg 5983 F/1985; RS 2(hier EStG 1988 anzuwenden)

Stammrechtssatz

Nach der Auffassung des VwGH gehören zum Umlaufvermögen Wirtschaftsgüter, deren betrieblicher Zweck nicht im (längerfristigen) GEBRAUCH, sondern im VERBRAUCH besteht, wobei Verbrauch insbesondere auch vorliegt, wenn die Wirtschaftsgüter zur Veräußerung bestimmt sind, gleichgültig ob in bearbeitetem oder nicht bearbeitetem Zustand. Zum Umlaufvermögen gehören daher vor allem Rohstoffe und Hilfsstoffe sowie Halberzeugnisse und Fertigerzeugnisse. Demgegenüber dienen Anlagegüter der fortgesetzten betrieblichen Nutzung, wobei sich der Nutzungszeitraum erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstrecken muß (vgl auch Hofstätter-Reichel, Die Einkommensteuer, Tz 1 zu § 6 Z 1 sowie Schubert-Pokorny-Schuch, Einkommensteuerhandbuch, Seite 223).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996150251.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

11.03.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>